

einzigste Mittel bildeten, mit dem die Wahrung kaiserlicher Interessen im ganzen Reiche noch durchgeführt wurde'. War denn die Stellung z. B. der Reichslandvögte so ganz bedeutungslos? Richtig ist es, dass unter Karl die kollegialischen Funktionen des Rates zurücktreten und die Tätigkeit des Referendars an Bedeutung gewinnt; aber kann man deswegen behaupten, dass sich 'Karls IV. Ordnung im Grunde vollständig an Verwaltungseinrichtungen des spätrömischen Reiches anlehne?' Und vollends unverständlich ist die S. 147 gegebene Charakterisierung: 'Wo nämlich das Consilium überhaupt nicht von der referendarischen Tätigkeit zu scheiden ist, wo es als fassbares Kolleg in ihr aufgeht, zeigt sich das Bild eines Parteienrates vollendet. Und das war im ganzen und grossen unter Karl IV. der Fall'. — Ich bin nicht sicher, S. überall richtig verstanden zu haben. Seine Darstellung ist so wenig klar, dass dem Leser die Gedanken des Verf. häufig erst nach genauer Betrachtung der (übrigens sorgfältig benutzten) Quellen und bisweilen auch garnicht deutlich werden. Selbst das eifrigste Bemühen um Verständnis versagt bei Sätzen wie dem folgenden: 'Aber was die Florentiner in ihrem Brief hervorhoben, die wesentlich auf eine Partei zu begründende unmittelbare Herrschaft, das ist eine Aktion, die im kommenden Jahre in umfassender Weise durchgeführt, zu planmässiger Regierungstätigkeit sich gestaltete' (S. 72). — Ich bemerke übrigens, dass mir F. Kerns Besprechung des Buches in den Gött. Gel. Anz. 1910, S. 588 bei der Abfassung dieser Anzeige, die sich mit Kerns Ausführungen vielfach deckt, noch nicht bekannt war.

R. S.

263. Durch Scharfsinn und gründliche Kritik zeichnen sich K. R ü m l e r s Untersuchungen über die 'Akten der Gesandtschaften Ludwigs des Bayern an Benedikt XII. und Klemens VI.' aus (Quellenstudien aus dem histor. Seminar der Universität Innsbruck, Heft 2, 1910). Behandelt sind die Gesandtschaften der Jahre 1335, 1336, 1338 und 1343, zu deren Kenntnis neuerdings J. Schwalms Forschungen das Meiste beigetragen haben. R.'s zusammenfassende Durcharbeitung des komplizierten Gegenstandes wird für die Ausgabe in den Constitutiones von erheblichem Nutzen sein. Ein grosser Teil des vielgestaltigen Aktenmaterials ist verloren; um so wichtiger sind die entsprechenden Teile des Avignonesischen Archivinventars von 1366, das kürzlich H. Otto der Forschung bequem zu-